

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten im Einzelfall abschaffen – Gewaltenteilung stärken**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich

1. auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das spezielle Weisungsrecht des Bundesministers der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte sowie der Landesjustizverwaltung gegenüber den Staatsanwaltschaften nach § 147 Nr. 1, 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) abgeschafft wird;
2. auf der Ebene des Freistaats Sachsen bis zur Abschaffung des Weisungsrechts geeignete Verfahren zu entwickeln, die die parlamentarische Kontrolle der Weisungen des Justizministeriums und die Dokumentation aller Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft sicherstellen.

Dresden, 07.05.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft als eine nach dem Grundgesetz der Exekutive zugeordnete Behörde der Strafverfolgung ist zugleich ein Glied der Justiz. Als Mittler zwischen Exekutive und Rechtsprechung hat sie eine Brückenfunktion, auf Grund derer sie den Verfassungsgrundsatz der parlamentarischen Verantwortung auch in der Strafrechtspflege realisiert.

1.

Nach § 147 Nr. 1, 2 GVG unterliegen der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte dem Weisungsrecht des Bundesjustizministers und alle Staatsanwälte dem Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung. Das Weisungsrecht beinhaltet neben der Möglichkeit genereller Weisungen zur Bearbeitung bestimmter Fallgruppen auch das Recht der Justizverwaltung zu speziellen Weisungen im Einzelfall.

Dieses sog. externe Weisungsrecht im Einzelfall ist politisch hoch umstritten, da es – unabhängig vom tatsächlichen Gebrauch – der Justizverwaltung die Möglichkeit eröffnet, auch aus sachfremden Motiven Einfluss auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu nehmen. Soweit vom externen Weisungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, ist dieses Instrument schlicht überflüssig und kann abgeschafft werden.

2.

Die Gerichtsverfassung unterliegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat im Rahmen dessen von seiner Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht, ohne den Ländern Ausnahmeregelungen zu ermöglichen.

Bis zur Abschaffung des speziellen Weisungsrechts nach § 147 Nr. 2 GVG durch den Bundesgesetzgeber ist es notwendig, durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass sich eine Einflussnahme der Justizverwaltung auf die Staatsanwaltschaft nachvollziehen lässt.